

Merkblatt

Schüler und Studenten aus dem EU/EFTA-Raum

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

EU-16: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern

EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

EU-2: Bulgarien und Rumänien

EU-1: Kroatien

EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie des EFTA-Übereinkommens können EU/EFTA-Staatsangehörige eine Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

2. Voraussetzungen

2.1 Finanzielle Mittel

Der Gesuchsteller muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, um den Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen müssen (SKOS-Richtlinien).

2.2 Krankenversicherung

Der Gesuchsteller muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

2.3 Zulassung Aus- oder Weiterbildung

Die Lehrinstitution bzw. die Schulleitung muss schriftlich bestätigen, dass der Gesuchsteller zur Aus- oder Weiterbildung zugelassen ist. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, wie lange die Ausbildung voraussichtlich dauert.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular A1
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen, Unterhaltszahlung etc.
- Zulassungsbestätigung einer anerkannten Lehrinstitution / Bestätigung Schulleitung
- Nachweis über bedarfsgerechte Unterkunft
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: **Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.